

Konzept des 1. FC Kleve 63/03 e. V. zum Trainings- und Spielbetrieb während der Corona-Pandemie



Stand: 17.01.2022

Gültig ab: 18.01.2022

Dem Konzept die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab 16.01.2022 gültigen Fassung und die Anlagen „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ und „Corona-Test- und Quarantäneverordnung“ zur CoronaSchVO NRW zu Grunde.

Grundsätze

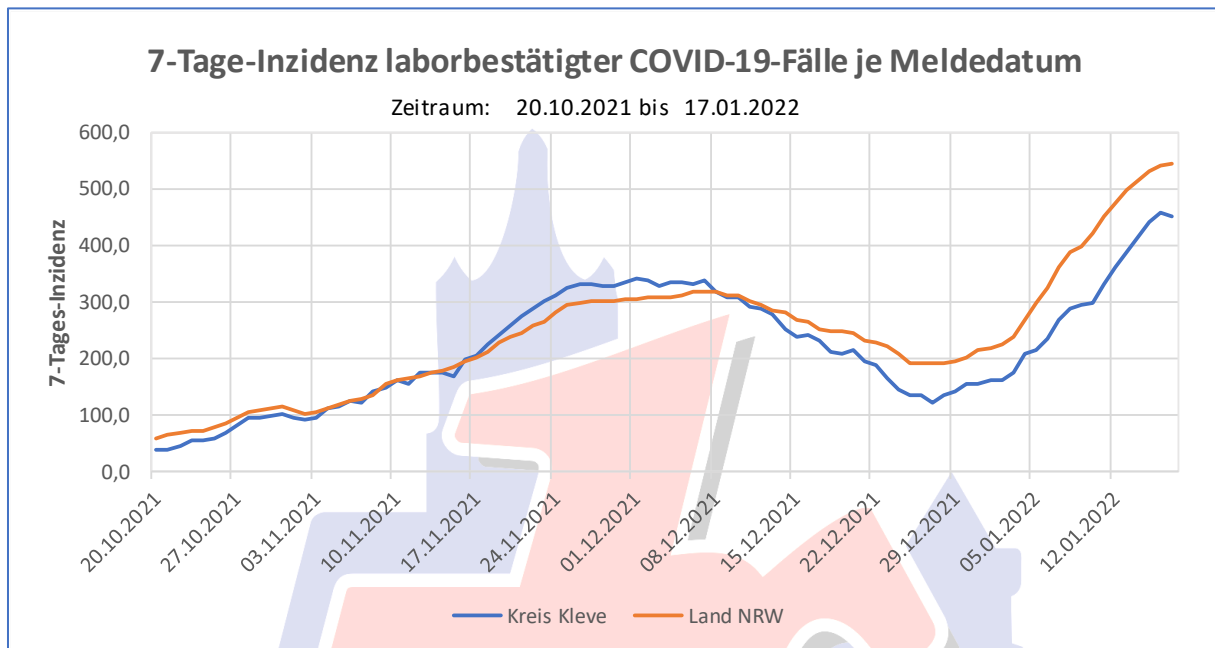
- Der Schutz der Gesundheit steht über allem, und die behördlichen Verfügungen sind zu beachten.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

Im nachfolgenden Konzept wird zwischen Trainern (m/w/d), Spielern (m/w/d) und Zuschauern (m/w/d) unterschieden. Trainer und Spieler bilden zusammen die Gruppe der Sportler (m/w).

Organisatorisches

- Als Hygienebeauftragter wird Christoph Thyssen benannt. Unterstützt wird er von Stefan Schneiders für den Seniorenspielbetrieb, Joris Ernst und Nico Hegemann für den Juniorenspielbetrieb Bambini bis U15 und Rolf Luib für den Juniorenspielbetrieb U16 bis U19. Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Sportanlage wurde erstellt. Die Einhaltung aller Maßnahmen wird täglich stichprobenartig überprüft.
- Jeder Sportler des Vereins hat einmalig vor Teilnahme am Trainings- bzw. Spielbetrieb die „Einverständniserklärung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb des 1. FC Kleve 63/03 e.V. während der Corona-Pandemie“ abzugeben. Bereits vorliegende Einverständniserklärungen behalten ihre Gültigkeit.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der vom Verein definierten Hygiene- und Abstandsregeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Für rechtlich erforderliche Sitzungen von Vereinsgremien und Vereinsversammlungen ohne geselligen Charakter gilt die 2G-Regel.

Inzidenzentwicklung



Gesundheitszustand und Absonderung

- Personen, mit einem positiven Test auf das Coronavirus oder die sich in einer angeordneten Isolierung oder Quarantäne befinden dürfen die Platzanlage nicht betreten.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Absonderung. Die betreffende Person wird mindestens 10 Tage, gerechnet ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests, aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen und darf auch als Zuschauer die Anlage nicht betreten. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
 - Der Zeitraum von 10 Tagen kann reduziert werden, wenn die Person seit zwei Tagen symptomfrei ist und über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder ein PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder eines Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO verfügt, der frühestens am siebten Tag nach dem positiven Test vorgenommen wurde.
 - Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), die also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) können den Zeitraum von 10 Tagen reduzieren, wenn sie seit zwei Tagen symptomfrei sind und über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder ein PCR-Test mit einem CT-Wert über 30 oder eines Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO verfügen, der frühestens am fünften Tag nach dem positiven Test vorgenommen wurde.
- Kontaktpersonen von Personen mit einem positiven Test, dürfen gegen Vorlage eines tagesaktuellen negativen Schnelltests weiterhin am Sportbetrieb teilnehmen, wenn sich aus der CoronaSchVO keine anderen Regelungen zur Absonderung ergeben.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, darf der Sportler oder die Begleitperson die Platzanlage nicht betreten und sollte einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Das Gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

- Alle Sportler verpflichten sich bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen diese zu melden und nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- Sportler, die einer Risikogruppe angehören, haben besonders darauf zu achten, das Risiko einer Infektion bestmöglich zu minimieren. Spieler informieren ihren Trainer, der dies im Trainings- und Spielbetrieb entsprechend berücksichtigt (z. B. Individualtraining).

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen im Sinne der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

Den immunisierten Personen gleichgestellt sind

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sowie
2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können,

wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen gemäß CoronaSchVO als getestet gelten.

Geteste Personen

Getestete Personen im Sinne der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Zugangsbeschränkung

Die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) und der Besuch der Sportveranstaltung sind nur immunisierten Personen bzw. den immunisierten Personen gleichgestellten Personen erlaubt. Die 2G-Regel (Zugang für vollständig Geimpfte und Genesene) gilt für alle Teilnehmenden und alle Zuschauer beim Training und bei Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen. Auch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter fallen unter die 2G-Regel.

Der Nachweis der Immunisierung ist von der jeweils für die Veranstaltung verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person zu kontrollieren. Für den Trainings- und Spielbetrieb im Juniorenbereich ist der Juniorenvorstand verantwortlich, im Seniorenbereich der Hauptvorstand.

Soweit Übungsleiter/Trainer/Betreuer etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich) nicht immunisiert sind (also nicht vollständig geimpft oder genesen), benötigen diese einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen zusätzlich während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.


Verantwortlich für die Kontrolle der neuen Regelungen ist der Heimverein. Bei der Kontrolle sind stichprobenhaft Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen.

Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an den markierten Punkten  betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleibereiche“

- In Zone 2 (Umkleibereiche) haben nur die Personengruppe aus Zone 1 Zutritt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Trainingsbetriebs ist stets zu überwachen.
- Die Abstands-, Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind zu beachten.

Trainings- und Spielbetrieb

Grundsätze

- Die Vereinsverantwortlichen informieren die Trainer über dieses Konzept

- Trainer informieren die Trainingsgruppen über die Abstands- und Hygienevorschriften und die Regelungen zum Trainingsbetrieb.
- Den Anweisungen der Trainer und Hygienebeauftragten zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Am Trainings- und Spielbetrieb dürfen nur noch immunisierte Personen teilnehmen. Ausgenommen davon sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren.
- Die Trainer haben die Immunisierungsnachweise der Teilnehmer zu kontrollieren.
- Eine Platzhälfte darf nur von einer Trainingsgruppe genutzt werden.
- Wenn man bei einer Übung ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
- Um die Kontakte zu minimieren, sollten die Eltern bzw. Begleitpersonen auf das Betreten der Platzanlage verzichten.

Ankunft und Abfahrt

- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Alle Sportler kommen nach Möglichkeit bereits umgezogen auf das Sportgelände.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training bzw. Umkleiden.
- Bei An- und Abreise sind die Abstandsregeln zu beachten.
- In Innenräumen, Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen und Kassenbereichen besteht Maskenpflicht.
- Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 1 oder Gustav-Hoffmann-Stadion hat die Anreise über den Eingang „Stadionstr.“ zu erfolgen.
Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 2 oder Getec-Arena hat die Anreise über den Eingang „Bresserbergstr.“ oder „Welbershöhe“ zu erfolgen.

Umkleiden

- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands möglich.
- Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten sollte auf das Mindestmaß reduziert bleiben.
- Die Räumlichkeiten sind dauerhaft zu lüften

Auf dem Spielfeld

- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist für alle Mannschaften erlaubt.

Abstandsregeln und Hygienevorschriften

- Vor und nach dem Training bzw. Spiel sind die Hände zu desinfizieren. Jeder Trainer erhält Desinfektionsmittel mit dem die Desinfektion der Hände aller Sportler erfolgt. Zusätzlich steht den Mannschaften in den Sanitärräumen eine Handdesinfektionsmöglichkeit zur Verfügung.
- Körperliche Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Abklatschen oder ähnliches sind verboten
- Getränke sind von zu Hause mitzubringen und/oder individuell je Spieler zu kennzeichnen
- Spucken und Naseputzen auf dem Feld ist verboten

- Gemeinsames Jubeln in Form von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen oder ähnliches ist untersagt
- Es ist immer ein Abstand von mindestens zwei Metern zu einer weiteren Person einzuhalten, sofern man sich nicht bei der Durchführung einer Trainingsübung befindet (z. B. bei Ansprachen). Dies gilt sowohl auf dem Spielfeld, als auch außerhalb des Spielfeldes (z. B. An- und Abreise).
- Beim Husten und Niesen ist ein Taschentuch zu benutzen oder die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten.
- Wunden sind mit einem Pflaster oder Verband abzudecken.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Insbesondere der Kontakt mit Mund, Augen oder Nase ist zu vermeiden.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer/innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Pro Mannschaft wird ein Erste-Hilfe-Set mit Mundschutz und Einmalhandschuhen vom Verein zur Verfügung gestellt.

Auf dem Sportgelände

- Die Nutzung und das Betreten des Sportgeländes sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training stattfindet.
- Die Gesamtpersonenzahl von 750 Besuchern darf nicht überschritten werden.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- Die Sanitärräume dürfen nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.
- Im Freien besteht auch Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten kann (ausgenommen ist hier die sportliche Betätigung) und in Warteschlangen, Anstellbereichen, an Verkaufständen und Kassenbereichen.

Zuschauer

- Der Einlass darf nur noch immunisierten Personen bzw. den immunisierten Personen gleichgestellte Personen gewährt werden.
- Die Gesamtpersonenanzahl auf der Sportanlage ist auf 5.000 Personen begrenzt.
- Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion möglich.

Geselligkeit

- Die Innenräume der Gastronomie (Sportsbar) auf der Sportanlage dürfen nur noch von immunisierten und getesteten Personen in Anspruch genommen bzw. besucht werden. Die zusätzliche Tetpflicht (2G)+ entfällt für Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunsierung geboostert oder in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesen sind.

- ENDE -